

**REGELUNG DER KAMMER DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND
DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN VOM 16. JANUAR 2006 ÜBER DIE
HANDHABUNG DER GUTHABEN VON KUNDEN ODER VON DRITTPERSONEN
(B.S. 08.02.2006)**

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt in der Ausübung seiner Berufstätigkeit mit der Notwendigkeit konfrontiert wird, Guthaben zu handhaben, die Kunden oder Drittpersonen gehören;

In Anbetracht des notwendigen Verbots für den Rechtsanwalt, seine eigenen Geldmittel mit denjenigen der Kunden oder der Drittpersonen zu vermischen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regeln der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften in Bezug auf die Handhabung der Geldmittel von Kunden oder von Drittpersonen soweit auseinander gehen, dass sie Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedern dieser Anwaltschaften haben, so dass es angebracht erscheint, diese zu vereinheitlichen (Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches);

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens verabschiedet somit folgende Regelung:

ARTIKEL 1

Insofern er nicht nachweisen kann, dass er das „Drittgeldkonto“ eines anderen Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwaltsvereinigung oder -gesellschaft nutzt, muss der Rechtsanwalt Inhaber eines Kontos mit der Bezeichnung „Drittgeldkonto“ sein, das ausschließlich für die Operationen bestimmt ist, die sich auf die Handhabung der Guthaben von Kunden oder von Drittpersonen beziehen.

Der Rechtsanwalt teilt dem Präsidenten der Kammer, bei der er eingetragen ist, die Nummer des „Drittgeldkontos“ mit, dessen Inhaber er ist oder das er nutzt. Ein von einem Rechtsanwalt genutztes Konto, das seinem Präsidenten nicht mitgeteilt worden ist, kann in keinem Fall die Eigenschaft eines „Drittgeldkontos“ besitzen.

Das Jahrbuch jeder Kammer erwähnt in Verbindung mit dem Namen eines jeden eingetragenen Rechtsanwalts sowohl im Verzeichnis als auch in der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter dem beruflichen Titel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ausüben, und in der Liste der Praktikanten die Nummer des „Drittgeldkontos“, dessen Inhaber er ist oder das er nutzt.

Der Rechtsanwalt kann im Prinzip nur Inhaber eines einzigen „Drittgeldkontos“ sein.

Allerdings kann der Rechtsanwalt, der Inhaber mehrerer „Drittgeldkonten“ sein möchte, mittels vorheriger Mitteilung der Nummern dieser Konten an seinen Kammerpräsidenten mehrere „Drittgeldkonten“ nutzen.

ARTIKEL 2

Das „Drittgeldkonto“ ist ein Sichtkonto und kann nur bei einem durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften anerkannten Finanzinstitut eröffnet werden, mit dem letztere ein Übereinkommen getroffen hat, das unbedingt folgende Bestimmungen enthält:

- 1) Das „Drittgeldkonto“ darf niemals überzogen werden;
- 2) Auf einem „Drittgeldkonto“ darf keinerlei Kredit gewährt werden, gleichgültig unter welcher Form, und dieses Konto kann nie als Sicherheit dienen;

- 3) Es darf keinen Ausgleich, keine Fusion oder Kontoeinheitsbestimmung zwischen dem „Drittgeldkonto“ und andere Bankkonten bestehen;
- 4) Das „Drittgeldkonto“ darf seinem Inhaber keinerlei Zinsen oder Profit irgendeiner Art bescheren, dies unbeschadet der Möglichkeit für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften oder die Rechtsanwaltskammern, mit dem Finanzinstitut zu vereinbaren, dass die durch die Konten erwirtschafteten Zinsen nach Bereinigung etwaiger Kosten ihnen jährlich ausgezahlt werden, um diese im Verhältnis zu den innerhalb derselben Periode durch eine jede betroffene Rechtsanwaltskammer registrieren Bewegung zu verteilen, damit eine jede dieser letzteren den Rechtssuchenden bessere Dienste leisten kann;
- 5) Das Finanzinstitut teilt dem Präsidenten der Anwaltskammer, bei der der Rechtsanwalt eingetragen ist, die Eröffnung oder den Abschluss eines „Drittgeldkontos“ mit;
- 6) Der Rechtsanwalt erteilt dem Präsidenten der Anwaltskammer, bei der er eingetragen ist, ab dem Tage der Eröffnung seines „Drittgeldkontos“ eine unwiderrufliche Vollmacht, vom Finanzinstitut die Mitteilung und die Kopie aller Operationen zu erhalten, die über dieses „Drittgeldkonto“ ausgeführt worden sind.

ARTIKEL 3

Nur das „Drittgeldkonto“ darf benutzt werden, wenn der Rechtsanwalt eine Operation in Bezug auf Gelder von Kunden oder Drittpersonen durchführt.

Die Gelder, die der Rechtsanwalt für Rechnung eines Kunden oder eines Dritten erhalten hat, sei es in Bar, durch Scheck, Zahlung oder Überweisung, müssen somit sofort diesem „Drittgeldkonto“ gutgeschrieben werden.

Auf dieselbe Art und Weise kann der Rechtsanwalt solche Gelder einem Kollegen nur durch Zahlung oder Überweisung auf das „Drittgeldkonto“ desselben übertragen.

Der Rechtsanwalt, dessen „Drittgeldkonto“ nicht auf seinem Briefpapier angegeben ist, muss die Nummer des „Drittgeldkontos“, auf das die Gelder zu überweisen sind, immer schriftlich mit dem Vermerk „Drittgeldkonto“ angeben, wenn er Geld anfordert.

ARTIKEL 4

Der Rechtsanwalt darf auf keinen Fall die Gesamtheit oder einen Teil der Gelder, die auf seinem „Drittgeldkonto“ eingegangen sind, auf sein Honorarkonto oder zu seinen Gunsten transferieren, selbst wenn es sich um die Zahlung von Provisionen, Honoraren oder Kostenerstattungen handelt, ohne gleichzeitig seinen Kunden schriftlich hierüber zu benachrichtigen.

ARTIKEL 5

Der Rechtsanwalt achtet darauf, dass die auf seinem „Drittgeldkonto“ eingegangenen Gelder so bald wie möglich an denjenigen weitergeleitet werden, dem diese zustehen.

ARTIKEL 6

Wenn der Rechtsanwalt Gelder als Hinterlegung, zur Sicherheit oder als Zwangsverwalter erhalten soll, die einem Kunden oder einer Drittperson gehören, so muss er sie so bald wie möglich auf ein besonderes, speziell zu diesem Zweck bei einem gemäß Artikel 1 anerkannten Finanzinstitut eröffnetes Konto einzahlen.

ARTIKEL 7

Der Präsident der Anwaltskammer kann alle Schutzmaßnahmen ergreifen, die die Lage erfordern würden; er kann insbesondere dem Rechtsanwalt, der die Bestimmungen der vorliegenden Regelung nicht respektieren würde, die Handhabung von Geldern von Kunden oder Drittpersonen für eine bestimmte Periode untersagen oder einen zu diesem

Zweck Bevollmächtigten ernennen, der damit beauftragt wird, die Handhabung der Gelder von Kunden oder von Drittpersonen an seiner Stelle zu gewährleisten.

ARTIKEL 8

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft, wie sie von der Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften vom 16. Januar 2006 abgeändert worden ist.